



Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflicht im Zusammenhang mit Internetkriminalität und Informationssicherheitsverletzungen für Werbeagenturen gem. Polizza Nr. 1261374 (Stand 01.10.2017)

Inhaltsverzeichnis Cyberrisk

I. Versicherungsschutz für Drittschäden	2
II. Versicherungsschutz für Eigenschäden	3
III. Regelungen zum Leistungsumfang	5
IV. Allgemeine Ausschlüsse	6
V. Obliegenheiten	7

I. Versicherungsschutz für Drittschäden

1. Gegenstand der Versicherung

Ergänzend zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen sowie der nachfolgenden Bestimmungen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen oder Gesellschaften und mitversicherten Personen – Versicherten – auf Schadensersatz für einen Vermögensschaden, der bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit durch eine Informationssicherheitsverletzung eingetreten ist, versichert.

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von elektronischen Daten Dritter.

Als Informationssicherheitsverletzung im Sinne dieser Bedingungen gelten.

1.1 Datenschutzverletzung

eine nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) oder anderen Regelungen, die dem Datenschutz dienen, unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Dritter durch Versicherte; dies gilt auch bei einer Verletzung vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.

1.2 Datenvertraulichkeitsverletzung

eine Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer Daten Dritter durch Versicherte, die sich im Verfügungsbereich der Versicherten befinden.

1.3 Netzwerksicherheitsverletzung

eine Verletzung der Netzwerksicherheit durch

- eine Infektion der IT-Systeme der Versicherten mit jeder Art von Schadsoftware,
- eine Denial-of-Service Attacke auf oder durch IT-Systeme der Versicherten,
- eine Verhinderung des autorisierten Zugangs zu IT-Systemen der Versicherten oder zu den in den IT-Systemen gespeicherten Daten,
- eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes der Versicherten,
- eine Verletzung der Netzwerksicherheit des IT-Systems eines Versicherten im Sinne von § 126b StGB durch Dritte,
- eine unberechtigte Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung von in IT-Systemen eines Versicherten gespeicherten Daten Dritter,
- einen Diebstahl von Hardware, Software oder anderen Geräten eines Versicherten zur elektronischen Datenverarbeitung durch Dritte oder deren Verlust, oder
- eine unberechtigte Veröffentlichung von Daten Dritter durch Mitarbeiter der Versicherten.

2. Ausgliederte Datenverarbeitung

Versichert ist auch die von den Versicherten durch Freistellungsverpflichtung übernommene gesetzliche Haftpflicht wegen Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzungen, die gegen ein Unternehmen geltend gemacht werden, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung von Daten Dritter beauftragt ist, sofern hieraus eine Freistellungsverpflichtung des Versicherten gegenüber diesem Unternehmen besteht.

3. Leistungen des Versicherers

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherten binnen zwei Wochen, ab Zugang der Feststellung, vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherten, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherten.

4. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 1, die während der Vertragsdauer eingetreten ist, gegenüber den Versicherten. Ein Haftpflichtanspruch im Sinne dieses Vertrages ist geltend gemacht, wenn während der Vertragsdauer oder während einer Nachmeldefrist gegen die Versicherten ein Haftpflichtanspruch erstmals in Textform erhoben wird.

5. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für während der Vertragsdauer eingetretene Versicherungsfälle wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 1, die während der Vertragsdauer begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachmeldefrist).

II. Versicherungsschutz für Eigenschäden

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen für die dem Versicherten entstehenden Eigenschäden infolge

- 1.1. einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffern I 1.1 bis I 1.3, einschließlich solcher Schäden, die durch mitversicherte Personen verursacht wurden;
- 1.2. einer nicht autorisierten Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung, Beschädigung, Zerstörung oder des Diebstahls von Daten, die der Versicherungsnehmer, ein mitversichertes Unternehmen oder die mitversicherten Personen elektronisch aufbewahren. Davon umfasst sind die E-Mails, das Intranet, das Extranet, die Website, das Netzwerk, das Computer-System und die Programme des Versicherungsnehmers, des mitversicherten Unternehmens und der mitversicherten Personen.
Mitversichert sind auch Ereignisse, die durch mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, verursacht werden;
- 1.3. eines Denial-of-Service-Angriffs, durch den der Betrieb des Netzwerks oder des Internets der Versicherten unterbrochen wird, einschließlich solcher Ereignisse, die durch mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, verursacht wurden;
- 1.4. eines rechtswidrigen Eingriffs durch nicht autorisierte digitale Nutzung der Telefonanlage.

Mitversichert sind auch Ereignisse, die durch mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, verursacht werden.

2. Leistungen des Versicherers

Versicherungsschutz besteht für nachfolgend genannte Kosten/Aufwendungen, sofern diese im Zusammenhang mit einem versicherten Eigenschaden gemäß Ziffer II 1 entstanden sind.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die jeweilige im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

2.1. Forensische Untersuchungen

Im Falle hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte einer Informationssicherheitsverletzung besteht Versicherungsschutz für Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines Unternehmens für forensische Untersuchungen um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Sicherheitsverletzungen.

Bestätigt sich die Informationssicherheitsverletzung nicht, so trägt der Versicherer den Aufwendersatz lediglich zu 50 %.

2.2. Verwaltungsstrafen wegen Datenschutzverletzungen

Sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht, besteht Versicherungsschutz für von Versicherten entrichtete Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen gemäß Ziffer I 1.1, die aufgrund einer Verletzung von nationalen Datenschutzgesetzen nach ausländischen Rechtsordnungen von einer staatlichen Behörde erhoben werden.

2.3. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutz-behörden

Im Falle von Informationssicherheitsverletzungen besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen (Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.) zur Benachrichtigung der Betroffenen und der verantwortlichen Datenschutzbehörde, sofern hierfür jeweils eine gesetzliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht.

Mitversichert sind in diesem Zusammenhang auch angemessene Kosten, die durch die Beauftragung eines externen Call-Centers entstehen, um nach der Benachrichtigung der Betroffenen, deren Anfragen zu beantworten.

2.4. Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall (PR-Beratung)

Im Fall einer in den Medien von Dritten erfolgten Veröffentlichung über eine tatsächliche oder behauptete Daten-schutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzung gemäß Ziffer I 1.1 und I 1.2 eines Versicherten (Krisenfall), welche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung der Reputation der Versicherten zur Folge hat, besteht Versicherungsschutz für Honorare, Auslagen und Aufwendungen von PR-Beratern, die der Versicherte mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Versicherers insbesondere zur Erstellung und Durchführung einer PR-Strategie beauftragt, um die Reputation zu wahren oder wiederherzustellen. Versicherungsschutz besteht für Honorare, Auslagen und Aufwendungen, die innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Krisenfalls anfallen. Der Versicherungsschutz umfasst hierbei, nach vorheriger Zustimmung des Versicherers, auch angemessene Honorare von Rechtsanwälten hinsichtlich einer rechtlichen Beratung über die PR-Strategie.

2.5. Kreditkartenüberwachungsdienstleistungen

Im Falle einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I 1.3 im Zusammenhang mit Kreditkartendaten besteht Versicherungsschutz für angemessene und notwendige Kreditkartenüberwachungsdienstleistungsaufwendungen zur Prüfung und Benachrichtigung, wenn Missbrauch mit personenbezogenen Daten Betroffener vermutet wird, soweit diese Kreditkartenüberwachungsdienstleistungen innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Netzwerksicherheitsverletzung vom Versicherungsnehmer angeboten und vom Betroffenen genutzt werden.

Erfasst sind jedoch nur Kreditkartenüberwachungsdienstleistungen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.6. Wiederherstellung von Daten und Software

Im Falle von Informationssicherheitsverletzungen besteht nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Versicherers Versicherungsschutz für Aufwendungen

- zur Feststellung, ob Daten welche sich in den EDV-Systemen der Versicherten befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können;
- zur Wiederherstellung oder Reparatur der Website, des Intranet, des Netzwerks, des Computersystems, der Software oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten in den Zustand, der vor Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Vervielfältigung, Entwendung oder dem Missbrauch bestand.

Nicht versichert sind Daten und Software, die sich nur im Arbeitsspeicher inkl. Zwischenspeicher befinden.

2.7. Betriebsunterbrechung

Wird der Betrieb eines Versicherten durch einen Systemausfall als Folge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer II 1.2 und II 1.3 unterbrochen, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch unmittelbar entstehenden Ertragsausfallschaden.

Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn die Produktion der Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Versicherten vollständig oder teilweise unterbrochen ist.

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Gewinn aus der versicherten Tätigkeit, soweit die Versicherten diese fortlaufenden Kosten und den Gewinn ausschließlich infolge und während der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften können, längstens jedoch für eine Haftzeit von 3 Monaten. Die Haftzeit beginnt mit Ablauf eines zeitlichen Selbstbehalts von 24 Stunden nach Eintritt des Systemausfalls.

Als Ertragsausfallschaden gelten auch angemessene und notwendige Kosten, die durch einen Versicherten aufgewendet werden, um den versicherten Betriebsunterbrechungsschaden zu mindern mit Ausnahme von Aufwendungen

- soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für die Versicherten Nutzen entsteht und/oder
- soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.

Schadenminderungskosten sind unter diesem Versicherungsvertrag maximal bis zu der Höhe des Betrages erstattungsfähig, um den der Betriebsunterbrechungsschaden tatsächlich gemindert wurde.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- den Umstand, dass der Versicherte zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

2.8 Telefonkosten

Im Falle eines rechtswidrigen Eingriffs in die Telefonanlage gemäß Ziffer II 1.4 besteht Versicherungsschutz für entstandene Telefonmehrkosten/-gebühren.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffer II ist:

- In den Fällen von Ziffer II 2.1, II 2.3, II 2.5 und II 2.6 die erstmalige Feststellung hinreichender, tatsächlicher Anhaltspunkte durch den Versicherungsnehmer;
- im Falle von Ziffer II 2.4 die in den Medien erfolgte erstmalige Veröffentlichung.

III. Regelungen zum Leistungsumfang

1. Versicherungssumme

- 1.1. Die im Versicherungsschein/Nachtrag angegebene Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der von dem Versicherer unter diesen Zusatzbaustein innerhalb einer Versicherungsperiode zu erbringenden Leistungen für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Bei Eigenschäden gemäß Ziffer II werden sämtliche Leistungen des Versicherers, zu deren Erbringung er auf Grundlage dieses Versicherungsscheins verpflichtet ist, auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 1.2. Die im Versicherungsschein angegebenen Sublimits sind die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen für die mit Sublimits belegten Deckungsbausteine. Ein Sublimit wird auf die Versicherungssumme angerechnet und verringert diese im Fall der Auszahlung.
- 1.4. Soweit im Versicherungsschein/Nachtrag nicht anders bestimmt, beträgt der Selbstbehalt für alle hier versicherten Leistungen 10 %, mind. EUR 500,--, max. EUR 5.000,-- je Versicherungsfall.

2. Kumulklausel/Subsidiarität

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Deckungstatbestand dieses Vertrages oder eines anderen Vertrages des Versicherungsnehmers versichert, steht die Versicherungssumme dieses Bausteins „Cyber-risk“ nur in dem Umfang zur Verfügung, wie die Deckung dieses Bausteins über den Deckungsumfang des anderen Deckungstatbestandes hinausgeht.

Werden unter dieser Voraussetzung Leistungen sowohl aus dem Deckungsbaustein „Cyber-risk“ als auch aus einem anderen Deckungstatbestand gewährt, ist die Leistung auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

IV. Allgemeine Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen – in Ergänzung zu sonstigen im Versicherungsvertrag vereinbarten Ausschlusstatbeständen:

1. Ansprüche zwischen den Versicherten dieses Vertrages; dies gilt jedoch nicht für Ansprüche mitversicherter Personen gegen ihren Arbeitgeber wegen Datenschutzverletzungen gemäß I 1.1.
2. Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit
 - Patentrechtsverletzungen
 - der Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen
 - Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit,
 - Lizenzen und Lizenzgebührenwelche durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden.
3. Ansprüche aus Abhandenkommen von Geld (auch sog. Cyber-money), geldwerten Zeichen oder sonstigen in Wertpapieren verbriefte Vermögenswerte,
4. Ansprüche wegen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden verhängten Geldstrafen, Vertragsstrafen, Gewinnabschöpfungen, sofern nicht Deckung nach Ziffer II 2.2 (Verwaltungsstrafen wegen Datenschutzverletzung) gegeben ist.
5. Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit
 - a) pornographischen Inhalten oder
 - b) Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen GlücksspielenDies gilt nicht, sofern Deckung gemäß Ziffer II 2.8 (Telefonkosten) besteht.
6. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzansprüche wegen des unaufgeforderten Verbreitens von (Werbe-)E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung, oder wegen Telefonüberwachungen oder sonstiger Audio- oder Videoaufzeichnungen.
7. Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen oder anderen Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Störung von Serviceleistungen, die ein Service Provider erbringt, der die Internetseite eines Versicherten hosted, Stromausfällen und Spannungsabfällen. Dieser Ausschluss gilt ausschließlich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich außerhalb der Kontrolle des Versicherten ereignen und nur, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer II 2.7 (Betriebsunterbrechung und Wiederherstellung) geboten wird.
8. Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Erpressungsgelder, die unmittelbar auf Grund einer angedrohten Informationssicherheitsverletzung von einem Versicherten gezahlt werden sollen.
9. Der Versicherer leistet im Rahmen von II 2.6 (Wiederherstellung von Daten und Software) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:
 - geplante Abschaltung der Hardware, der Datenverarbeitungsanlagen oder der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen;
 - die Einführung neuer IT-Verfahren, IT-Systeme oder Software;
 - Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit schaden und diese den Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
10. Ansprüche wegen Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht), terroristischen Akten, Aufbruch, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen und deren Folgewirkungen, und zwar gleichgültig, ob der sich daraus ergebende Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben; Terrorakte sind jegliche angedrohte oder begangene Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

11. Ergänzende Ausschlüsse für Betriebsunterbrechung

11.1 Der Versicherer leistet im Rahmen von II 2.7 (Betriebsunterbrechung) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- Gewinne und Kosten, die mit der versicherten Tätigkeit nicht zusammenhängen.

11.2 Darüber erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf:

- einen Systemausfall aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder sonstigen Maßnahme durch eine Behörde oder einer anderen staatlichen Institution verursacht ist.
- einen Systemausfall welcher durch die Inkompatibilität des Computersystems des Versicherten verursacht wurde, sich mit dem Computersystem eines Dritten zu verbinden.
- Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Systemausfall, welche aufgewendet werden, um das Computersystem des Versicherten zu ersetzen, zu erneuern oder auf einen moderneren Stand der Technik zu bringen.
- Verluste, welche durch eine ungünstige Marktsituation verursacht werden.
- Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Systemausfall, welche zur Behebung von Softwarefehlern oder Sicherheitslücken aufgewendet werden.

V. Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer hat - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - die folgenden Obliegenheiten zu erfüllen:

1.1. Die Versicherten haben angemessene, dem Stand der Technik entsprechende technische Schutzmaßnahmen und Verfahren zu verwenden, um Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, Computerbetrug, Netzwerkeingriffe, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen zu verhindern und Betriebsunterbrechungsschäden gering zu halten. Sie haben insbesondere

- a) eine dem Stand der Technik entsprechende Sicherheits- oder Verschlüsselungstechnologie zu verwenden,
- b) ihre Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, das Computersystem einer versicherten Gesellschaft ausschließlich betrieblich zu nutzen,
- c) nur Daten und Computerprogramme zu verwenden, zu deren Nutzung sie berechtigt sind.

1.2. Im Zusammenhang mit ausgegliederten IT-Systemen und Daten haben die Versicherten durch vertragliche Vereinbarungen sicher zu stellen, dass aktuelle, erforderliche Sicherheitsstandards und gesetzliche bzw. behördliche Vorschriften stets eingehalten werden.